

5465/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Tegischer, Gassner, Binder und Genossen haben am 16.2.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5752/J betreffend „Harmonisierung Jugendschutz und Jugendförderung“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad1

Die Regelung und damit auch die Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen liegt gemäß Bundesverfassung ausschließlich bei den Ländern, da Jugendschutz eine Materie des Art. 15 B - VG ist. Die Länder haben im November 1998 eine Arbeitsgruppe auf Beamtenebene mit dem Ziel eingesetzt, ihre gesetzlichen Bestimmungen zu harmonisieren. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie moderiert diese Arbeitsgruppe.

Ad 2

In welcher Form und in welchem Zeitraum diese angestrebte Harmonisierung geschehen wird, kann ich derzeit noch nicht abschätzen.

ad 3

Eine Art. 15a - Vereinbarung zeichnet sich nach dem derzeitigen Stand der in Beantwortung der Frage 1 erwähnten Gespräche noch nicht ab, sie ist aber prinzipiell möglich.

ad 4

Mein Ressort moderiert die beschriebene Arbeitsgruppe und bringt Fachinputs in die Gespräche zwischen den Ländern ein.

ad 5

Da - wie bereits ausgeführt - der Bund keine Regelungskompetenz im Bereich des Jugendschutzes hat, stehen mir auch keine Mittel zur Verfügung, Entwicklungen in diesem Bereich Einhalt zu gebieten.

ad 6

Da die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich bei den Ländern liegt, kann ich betreffend der Hereinnahme neuer Gefährdungsmomente im Bereich virtueller und spiritueller Welten in die Jugendschutzgesetze nur beratende Unterstützung anbieten, was auch geschieht.

ad 7 und 10

Im 3. Bericht zur Lage der Jugend werden diesbezüglich folgende Maßnahmenvorschläge unterbreitet, welche nun hinsichtlich ihrer Bedeutung und Umsetzbarkeit erörtert werden:

- Politische Grundsatzentscheidung für Jugendbeteiligung:  
Der Ausbau von Jugendbeteiligung soll nicht nur ein Anliegen von Jugendpolitikern, sondern eine grundsätzliche Entscheidung für die zukünftige Politikentwicklung darstellen.
- Ausbau der rechtlichen Regelungen:

Der rechtliche Anspruch auf Mitbestimmung soll die Zunahme von Jugendbeteiligung unterstützen. Der Ausbau der Rechte der Kinder/Jugendlichen soll nicht nur die gesetzliche Basis für Forderungen darstellen, sondern gleichzeitig sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den PolitikerInnen bewusstseinsbildend wirken.

• Vielfalt der Beteiligungsformen:

Durch die Förderung vielfältiger Beteiligungsformen soll vor allem erreicht werden, dass mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten für alle Jugendlichen als ein Mittel gegen die derzeitige Benachteiligung von Jugendlichen nicht an zu engen Vorgaben scheitern. Unterschiedliche Beteiligungsformen im Sinne demokratischer Vielfalt sollen zudem die Entwicklung der Jugendlichen zu solidarisch handelnden und demokratiebewussten Persönlichkeiten fördern.

• Bereitstellung von Ressourcen:

Personelle, räumliche und finanzielle Ressourcen stellen eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Jugendlichen dar und tragen damit zum Ausbau von Jugendbeteiligung bei. Für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen ist in erster Linie die öffentliche Hand zuständig.

• Vermittlungspersonen zwischen Jugend und Politik:

Vermittlungspersonen sollen den generationenübergreifenden Dialog in Form eines direkten Austauschs zwischen Kindern/Jugendlichen und PolitikerInnen erleichtern, aber nicht ersetzen.

• Vernetzung, Austausch und Weiterbildung:

Die Weiterentwicklung von Beteiligungsprojekten und mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten für Jugendliche soll durch Vernetzung und Austausch unter den Jugendlichen und Weiterbildung von MultiplikatorInnen (wie z. B. PolitikerInnen, Vermittlungspersonen) gefördert werden.

• Politische Beteiligung und schulische Strukturen:

Politische Beteiligung Jugendlicher ist im Zusammenhang verschiedener Lebenswelten und Erfahrungsbereiche, wie Familie, Schule, Betrieb, Medien, etc., zu sehen.

• Öffentlichkeitsarbeit und Medien:

Öffentlichkeitsarbeit soll dazu beitragen, dass Beteiligungsprojekte und ihre Ergebnisse bekannter werden und auch mehr Anerkennung finden. Damit wiederum soll erreicht werden, dass im Sinne eines Ausbaus von Beteiligung das Bewusstsein für die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Jugendbeteiligung zunimmt und somit der Altersdiskriminierung vorgebeugt wird.

• Jugendbeteiligung - kein Ersatz für etablierte Jugendpolitik:

Politische Beteiligung Jugendlicher ist im Gesamtzusammenhang von Jugendpolitik zu sehen. Der Ausbau der politischen Beteiligung Jugendlicher als Politik von und mit Jugendlichen darf nicht Vorwand sein, die Bemühungen von Regierungen und Parlamenten im Rahmen konventioneller Jugendpolitik zu reduzieren. Zwar wird in der Debatte um politische Jugendbeteiligung oft argumentiert, die strukturelle Benachteiligung Jugendlicher sei durch die fehlende politische Stimme dieser Bevölkerungsgruppe bedingt. Es wäre jedoch falsch, daraus den Umkehrschluss

zu ziehen, der Ausbau der Instrumente der Jugendbeteiligung würde die etablierte Politik von der Verantwortung für das Wohlergehen der Jugendlichen entbinden. Abgeleitet aus diesen Erkenntnissen plane ich im laufenden Jahr folgende Veranstaltungen durchzuführen oder finanziell zu unterstützen:

- Jugendwoche für JugendgemeinderätInnen vom 14. - 17. Juli 1999 in Obertrum / Salzburg mit dem Ziel der Vernetzung und des Austauschs über Möglichkeiten der Mitbestimmung auf kommunaler Ebene,
- Konsenskonferenz am 4. September 1999 in Krems a.d. Donau zum Thema "Generationenvertrag",
- Seminarreihe „Kinder und Jugendliche beteiligen“ in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Beratungsstelle Graz:
  - 24.4. Innsbruck, „Wir starten Kinder - und Jugendbeteiligung in unserer Gemeinde“
  - Spital am Phyrn, OÖ, „Qualitätssicherung von Mitbestimmungsprozessen“,
  - Bad Waltersdorf, „Kinder und Jugendbeteiligung neu starten“,
  - 12. Wien, „Kinder - und Jugendmitbestimmung der anderen Art“.

ad 8

Gerade im rechtsgestaltenden Bereich sind Beiräte und die Vertretungen der Jugendorganisationen probate Wege der Einbindung Jugendlicher und Sicherstellung derer Interessensvertretung.

ad 9

Eine in der Anfrage beschriebene „Beweislastumkehr“ ist in dieser Form derzeit nicht vorstellbar.

ad 11

Weder in den angeführten Maßnahmenvorschlägen‘ noch in den bislang durchgeführten Maßnahmen und Projekten kommt es, respektive kam es, zu einem Ausschluss von benachteiligten Jugendlichen oder Jugendlichen aus Randgruppen. Zur gezielten Erreichung der angesprochenen Personengruppen bedarf es niederschwelliger oder spezieller Angebotsformen, die umzusetzen den jeweiligen Verantwortlichen obliegt.

Von meinem Ressort wurde u. a. 1997/98 eine Jugendleiterausbildung für die Arbeit mit jugendlichen Angehörigen der Volksgruppe der Roma mit großem Erfolg angeboten.

#### Ad 12

Ein entsprechender Vorschlag wird seitens der Autoren und Autorinnen des Jugendberichtes unterbreitet. Seitens meines Ressorts wird dieser Vorschlag begrüßt, zur Umsetzung liegt jedoch auf Grund der verfassungsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen keinerlei Zuständigkeit auf Bundesebene.

Seitens meines Ressorts wird auch weiterhin ein umfangreiches Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten und Vernetzungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (siehe Beantwortung zu Frage 7).

#### ad 13

Eine Wahlaltersenkung auf 16 Jahre ist auf kommunaler Ebene nach dem derzeitigen Erfahrungsstand grundsätzlich positiv zu bewerten. Zur Umsetzung bedarf es aber eines gemeinsamen politischen Willens und einer abgestimmten Vorgehensweise auf allen föderalen Ebenen, sowie verstärkter Maßnahmen zur politischen Bildung für Jugendliche.

#### ad 14 und 15

Auf Grundlage der Ergebnisse des 3. Berichtes zur Lage der Jugend in Österreich werden derzeit Überlegungen angestellt, wie bei Sicherung der Autonomie der bestroffenen Jugendorganisationen eine Wert- und Qualitätsorientierung ebendieser in eine Förderungssystematik der Kinder- und Jugendarbeit auf Bundesebene integrierbar ist. Da diese Überlegungen noch nicht abgeschlossen sind, liegt derzeit auch noch keine konkrete Maßnahmenplanung vor.